

Infos zum BAföG - Aktualisierung

Online:



Bei der Berechnung der Ausbildungsförderung sind die Einkommensverhältnisse deiner Eltern und/oder deines/r Ehe-/Lebenspartner:in zu berücksichtigen. Dabei legen wir grundsätzlich die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes zugrunde (§ 24 Abs. 1 BAföG). Beginnt der Bewilligungszeitraum beispielsweise im Oktober 2024 und endet im September 2025, werden die Einkommensverhältnisse des Jahres 2022 benötigt.

Der Gesetzgeber hat dieses Verfahren gewählt, weil nur so sichere Angaben über das Einkommen der Eltern und/oder der/des Ehe-/ Lebenspartner:in gewonnen und Belege wie z.B. Steuerbescheide vorgelegt werden können. Dabei wird vermutet, dass die Einkommenssituation im Bewilligungszeitraum der Einkommenssituation im vorletzten Kalenderjahr entspricht. Haben sich die Einkommensverhältnisse verbessert, ändert sich die BAföG-Berechnung nicht, was in diesem Fall zu deinen Gunsten ist. Haben sich aber die Einkommensverhältnisse verschlechtert, kannst du die Aktualisierung des Einkommens beantragen (§ 24 Abs. 3 BAföG).

§ 24 Abs. 3 BAföG

„Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Abs. 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Auszubildende hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 glaubhaft zu machen. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum abschließend feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.“

Das hört sich kompliziert an und tatsächlich ist die Frage, ob eine Aktualisierung möglich und sinnvoll ist, auch schwer zu beantworten. Mit diesem Infoblatt wollen wir dir hierzu einige Hinweise geben.

Wann ist das Einkommen voraussichtlich wesentlich niedriger?

Wesentlich niedriger ist das Einkommen, wenn der Förderungsbetrag sich bei einem Aktualisierungsantrag um monatlich mindestens € 10- erhöht. Um dieses feststellen zu können, muss das Amt eine sogenannte Vergleichsberechnung mit dem aktuellen Einkommen und dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres durchführen. Daher sind Formular 07 – Aktualisierung des Einkommens (z.B. von einem Elternteil) und Formblatt 03 – Einkommenserklärung des/r Einkommensbezieher:in (i.d.R. von beiden Elternteilen) sowie entsprechende Einkommensunterlagen bei der Antragstellung erforderlich.

Wie wird eine Aktualisierung beantragt?

Der im Gesetz vorgesehene besondere Antrag wird auf Formblatt 07 – Aktualisierung des Einkommens gestellt. Wenn du die Aktualisierung für mehr als eine/n Einkommensbezieher:in beantragst, ist für jede Person gesondert ein Formblatt 07 zu stellen, also für jedes Elternteil und/oder den/die Ehe-/Lebenspartner:in. Das Formblatt 07 erhältst du über [BAföGdigital](#) oder unter www.bafög.de → Antrag stellen → Alle Antragsformulare.

Bitte wenden ➡

Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.

06/26

Studierendenwerk Hamburg AöR | Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt | best@stwhh.de

www.stwhh.de ➡ Unsere Beratungsangebote



Welche Fristen sind zu beachten?

Der Antrag auf Aktualisierung kann nur bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, d.h. später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Aktualisierung umfasst dabei den gesamten Bewilligungszeitraum.

Was hat der Einkommensbezieher dabei zu tun?

Auch wenn du die Einkommensminderung glaubhaft machen musst, bist du dabei natürlich auf die Mitwirkung des/r Einkommensbezieher/s angewiesen. Die erforderlichen Unterlagen über das aktuelle Einkommen kann nur der/die Einkommensbezieher/in zur Verfügung stellen. Auf Formblatt 07 – Aktualisierung des Einkommens sind daher auch entsprechende Angaben des/r Einkommensbezieher/s vorgesehen.

Wie wird das Einkommen im Bewilligungszeitraum ermittelt?

Für die Ermittlung des Einkommens im Bewilligungszeitraum wird das Einkommen der beiden Kalenderjahre benötigt, die in den aktuellen Bewilligungszeitraum fallen. Also im oben genannten Beispiel demnach von den Kalenderjahren 2024 und 2025. Das zugrunde gelegte Einkommen im Bewilligungszeitraum ist dann das durch zwölf geteilte und mit der Anzahl der in das jeweilige Kalenderjahr fallenden Monate des Bewilligungszeitraumes multiplizierte Betrag. Im Beispiel also 3/12tel des Einkommens 2024 und 9/12tel des Einkommens 2025 bei einem Bewilligungszeitraum von 10.2024-09.2025. Dieses Berechnungsverfahren verlangt daher immer Einkommensangaben (also eine Prognose für die betreffenden Jahre des Bewilligungszeitraumes) und Einkommensnachweise für die betreffenden vollständigen Kalenderjahre.

Was ist sonst noch zu beachten?

Hast du einen Antrag auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG gestellt, über den wir entschieden haben, ist eine Berechnung der Ausbildungsförderung auf der Grundlage des Einkommens im Berechnungszeitraum nach § 24 Abs. 1 BAföG (also mit dem Einkommen des jeweils vorletzten Kalenderjahres) nicht mehr möglich. Das gilt auch dann, wenn z.B. der/die zunächst arbeitslose Einkommensbezieher:in wieder Arbeit findet und ein höheres Einkommen erzielt. In diesem Falle solltest du oder deine Eltern und/oder dein/e Ehe-/Lebenspartner:in das BAföG-Amt umgehend über die geänderte Finanzierungslage des/r Einkommensbezieher/s informieren, da für etwaige Überzahlungen grundsätzlich du haftest (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 BAföG).

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und sobald das Einkommen in den der Berechnung zugrundeliegenden Kalenderjahren endgültig feststeht, sind die entsprechenden Einkommensunterlagen (z.B. die Einkommenssteuerbescheide der jeweiligen Jahre) unaufgefordert einzureichen, damit eine abschließende Berechnung (sog. Vorbehaltsauflösung) durchgeführt werden kann.

Lass dich vor Stellung eines Aktualisierungsantrages unbedingt im BAföG-Amt beraten und kläre offene Fragen sowie etwaige Risiken vorab.

Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.

Studierendenwerk Hamburg AöR | Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt | best@stwhh.de



www.stwhh.de Unsere Beratungsangebote

